

I. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle von HJS Emission Technology GmbH & Co. KG (im Folgenden als HJS genannt) angenommenen Aufträge werden aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Bedingungen ausdrücklich an. Vom Besteller gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

2. Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

II. Angebot- und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Verträge mit unseren Kunden werden erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (d.h. einschließlich E-Mail oder formularmäßig) wirksam. Erfolgt keine Auftragsbestätigung, so wird der Vertrag wirksam mit Anzeige der Versandbereitschaft, Rechnungsstellung oder Lieferung der Ware, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt. Bis dahin sind unsere Angebote freibleibend.

2. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen unserer Bestätigung in Textform.

III. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in EUR ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen.

2. Von uns gestellte Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach ihrem Ausstellungsdatum, soweit nicht anders vereinbart, bar oder mittels Banküberweisung ohne jeden Abzug bei der von uns angegebenen Zahlstelle zu bezahlen. Ist eine Skontovereinbarung getroffen, wird Skonto nur gewährt, soweit ältere, fällige Rechnungen beglichen sind. Werden fällige Rechnungen nicht bezahlt, so sind alle weiteren Lieferungen sofort zahlungsfällig.

3. Ist der Besteller Unternehmer, berechnen wir bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB. Ist der Besteller kein Unternehmer, betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft, soweit sie nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung

1. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers, unabhängig vom Ort der Versendung und Übernahme der Versandkosten.

2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich. Abruftermine und Liefereinteilungen bedürfen im Einzelfall unserer schriftlichen Terminbestätigung.

3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Der Fristbeginn setzt jedoch voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und der sonstigen dem Besteller obliegenden Verpflichtungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Fälle von höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände – z. B. Streiks und Aussperrungen, Behinderung von Zufuhr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Unterlieferanten – befreien uns, soweit diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind, für die Dauer der Behinderung für den nicht erfüllbaren Teil von der Verpflichtung zur Lieferung.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften dabei auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges begrenzt auf 0,5% des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, insgesamt jedoch begrenzt auf 5% des Lieferwertes.

9. Der Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn HJS nachweist, dass der Lieferverzug von HJS nicht zu vertreten ist.

10. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren von einander unabhängigen Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Auftrages. Teillieferungen sind zulässig.

11. Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung.

V. Schutzrechte und Werkzeuge

1. An Kostenvorschlägen, Entwürfen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen und Mustern und sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Bei Lieferung unserer Ware ins Ausland, auch in verarbeiteter Form, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei.

4. Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes, die von uns gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum, auch wenn dem Besteller anteilige Kosten hierfür berechnet werden. Die Dauer der Aufbewahrung bestimmen wir nach unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Der Besteller darf die Vorbehaltswaren ausschließlich im Rahmen seiner ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsbedingungen veräußern, verarbeiten, vermischen oder verbinden.

2. Bei Weiterveräußerung tritt uns der Besteller hiermit seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch einer späteren, besonderen Erklärung bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller und mit Vorrang von der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an.

3. Eine Verarbeitung in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen; wir sind Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Vorbehaltswaren mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Waren entsprechend §§ 947, 948 BGB zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, sind die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren Miteigentum an der neuen Sache eingeräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

4. Bei der Veräußerung von Waren, an denen uns nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum zu steht, erfasst die Vorausabtretung einen Forderungsanteil in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren.

5. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Wir sind berechtigt, die Einziehungsbeziehung hinsichtlich der abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns in Verzug gerät, seitens des Bestellers Zahlungseinstellung erfolgt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns innerhalb von drei Werktagen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

7. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Der Eigentumsvorbehalt bleibt unberührt, wenn der Besteller über den Rechnungsbetrag einen Scheck ausstellt und gleichzeitig einen von uns ausgestellten und indossierten Wechsel über den Kaufpreis erhält (Scheck-Wechsel-Verfahren).

9. Übersteigt der Wert sämtliche für uns bestehende Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Liefern wir aufgrund einer Bemusterung, so gewährleisten wir ausschließlich die qualitativen und maßlichen Eigenschaften des Musters, das vom Besteller für einen speziellen Einsatzzweck erprobt wurde. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Angaben, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

2. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten – zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wir können die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen – beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- andere Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich oder im Rahmen der Bemusterung vorgesehen;
- Überbeanspruchung, z. B. durch gestörte Betriebszustände, wie Überhitzung, Trockenlauf, Verschmutzung u. ä.;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, z. B. Dichtmedien, Schmiermittel, Frost- und Korrosionsschutz-zusätze und dgl.;
- unsachgemäße Behandlung, z. B. durch falsche oder zu lange Lagerung, nicht fachgerechten Einbau usw.;
- Fehlerhaftigkeit der Verwendungsstelle, z. B. fehlerhafte Gegenfläche oder Schraubverbindungen;
- betriebs- oder produktüblicher Verschleiß;

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt ebenso wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Soweit wir nicht nach den vorstehenden Absätzen haften, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

9. Motorsportteile sind Hochleistungsprodukte für jeweils spezielle Einsatzzwecke ohne jede Gewährleistung. Wegen der unkalkulierbaren und nicht nachvollziehbaren Extrembelastungen wird generell für Produkte, die im Motorsport eingesetzt werden, keine Gewährleistung übernommen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Ort, von dem aus geliefert oder sonst wie geleistet wird. Erfüllungsort für alle Zahlungen (auch durch Wechsel oder Scheck) ist Menden.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Menden, soweit nicht gesetzlich ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

3. Jedoch steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl auch bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten zu klagen.

4. Es gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.